



**ACT**



**RICHTGAGEN  
UND RICHTLÖHNE  
FÜR BERUFE IM FREIEN THEATER**

BERUFSVERBAND  
DER FREIEN  
THEATERSCHAFFENDEN

ASSOCIATION  
DES CRÉATEURS DU  
THÉÂTRE INDÉPENDANT

ASSOCIAZIONE  
CREATORI TEATRALI  
INDIPENDENTI

## EINLEITUNG

Seit 2007 die erste Broschüre zum Thema Richtgagen und Richtlöhne im Freien Theater erschienen ist, hat sich in diesem Bereich viel getan. Schauspielerinnen und Schauspieler haben ein Instrument in die Hand bekommen, um sich in Verhandlungen auf konkrete Zahlen beziehen zu können, diverse Theater zahlen unterdessen diese Gagen und die Förderstellen können ablesen, dass die Lohnposten im Budget keinesfalls überrissen sind.

Wir haben deshalb beschlossen, die Broschüre zu überarbeiten und auf weitere Berufe im Freien Theater auszuweiten.

Denn über Gagen wird in der Freien Theaterszene nach wie vor viel zu selten gesprochen und kaum verhandelt. Jeder Freischaffende ist froh, wenn er überhaupt ein Engagement hat.

ACT hat einen Vergleich angestellt: Wieviel können ein durchschnittlich beschäftigter freischaffender Schauspieler und ein Sozialpädagoge, beide mit Fachhochschulabschluss, in einem Jahr verdienen?

Das Ergebnis: Ein durchschnittlich beschäftigter Schauspieler nimmt weniger als die Hälfte ein als ein Sozialpädagoge.

Dies hat uns veranlasst, angemessene Minimallöhne auszuarbeiten, die in Zukunft als Leitlinie bei Lohnverhandlungen dienen können. Obwohl diese Ansätze Minimalgagen entsprechen, sind sie in der Realität oft dennoch nicht bezahlbar. Wir bezeichnen sie deshalb als «Richtlöhne» beziehungsweise «Richtgagen»\*.

Für diese Richtgagen beziehen wir uns auf Arbeitszusammenhänge im Theater. Uns ist bewusst, dass in anderen Umfeldern, wie zum Beispiel bei Firmenanlässen, höhere Gagen in kürzerer Zeit verdient werden können. Wir verstehen die Richtgagen als eine Empfehlung für ein Minimum, das jeder Künstler verdienen sollte – egal in welchem Umfeld.

Für die Errechnung der Löhne und für die Pauschalgagen für Aufführungen orientieren wir uns an Berufen mit vergleichbarem Abschluss, den Gagen an subventionierten Stadttheatern der Schweiz und an den Ergebnissen einer Umfrage unter Freien Theaterschaffenden und den Berechnungsgrundlagen für das Existenzminimum der Stadt Zürich.

BERUFSVERBAND  
DER FREIEN  
THEATERSCHAFFENDEN

ASSOCIATION  
DES CRÉATEURS DU  
THÉÂTRE INDÉPENDANT

ASSOCIAZIONE  
CREATORI TEATRALI  
INDIPENDENTI

Zum Vergleich: Der Abschluss eines Regieabsolventen an der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) oder an einer anderen anerkannten staatlichen Hochschule entspricht in etwa dem Bachelorabschluss eines Primarlehrers. Ein Primarlehrer am Beginn seiner Berufstätigkeit verdient im Kanton Zürich circa CHF 6'000.– brutto pro Monat. Ein Angestellter mit Fachhochschulabschluss und mehreren Jahren Berufserfahrung, der an einer Hochschule im Kanton Zürich in leitender Funktion tätig ist, verdient im Monat circa CHF 12'000.– brutto.

Die hier empfohlenen Gagen beziehungsweise Löhne sind meist Pauschalbeträge ohne definierte Zeitangabe des Aufwandes. Der zeitliche Umfang ist gerade bei leitenden Berufen noch schwieriger zu präzisieren als zum Beispiel bei Schauspielern. Ausserdem können die Aufgabenbereiche in den einzelnen Berufen des Freien Theaters sehr unterschiedlich sein, sogar von Produktion zu Produktion. Es empfiehlt sich, die Aufgaben im Vorfeld zu klären und vertraglich festzuhalten, um spätere Missverständnisse zu vermeiden. Wünscht man z.B. von einer Choreografin ein tägliches Training oder erwartet man vom Autor, dass er jede Woche einmal auf der Probe ist, so sollte man das bereits bei Vertragsabschluss klären.

Es empfiehlt sich ebenfalls, im Voraus festzulegen, ob zusätzliche Arbeit ausserhalb der Hauptprobenphase (z.B. Wiederaufnahmeproben, Umbesetzung, Recherche) in einem Pauschallohn bereits enthalten ist oder separat entlohnt wird.

Wie gesagt: Die hier genannten Richtlöhne verstehen wir als minimalen Ansatz, den ein Theaterschaffender verdienen sollte, um auf ein Existenzminimum zu kommen. Wir wissen, dass aktuell in der Praxis nicht immer diese Löhne bezahlt werden oder bezahlt werden können. Und es ist auch eine Realität, dass Berufsanfänger für noch tiefere Löhne arbeiten als erfahrenere Theaterschaffende. Das hat auch damit zu tun, dass die Förderstellen bei Erstproduktionen zum Teil weniger Gelder sprechen. Mittelfristiges Ziel ist es, bei Veranstaltern und Behörden diese Richtlöhne als Minimallöhne durchzusetzen. Wir möchten alle Freien Theaterschaffenden auffordern, sich bei Vertragsverhandlungen auf diese Ansätze zu berufen und sie bei Vertragsabschlüssen als Grundlage zu benutzen.

\* Eine Anmerkung zur Begriffsklärung: Im Zusammenhang mit Theater wird der Begriff „Gage“ als Synonym für „Lohn“ verstanden. Wo nichts anderes vermerkt ist, entspricht eine Gage immer einem Brutto-Lohn. Wir verwenden den Begriff „Gage“ jeweils da, wo es sich um Pauschalbeträge handelt, ansonsten reden wir von „Lohn“.

*Verabschiedet vom Vorstand mit der Zustimmung der ACT-Generalversammlung im März 2010*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Richtlöhne für Berufe im Freien Theater .....	Seite 4
2. Richtgagen für Aufführungen Freier Theaterproduktionen .....	Seite 9
3. Sozialabgaben .....	Seite 12

# 1. Richtlöhne für Berufe im Freien Theater

## SCHAUSPIEL

Aufgrund von Umfragen unter ACT Mitgliedern und Erfahrungen gehen wir davon aus, dass ein durchschnittlich bis gut beschäftigter Schauspieler pro Jahr an drei Produktionen beteiligt ist, damit 34 Aufführungen bestreitet und noch einige Nebeneinkünfte (Film / Fernsehen / Sprechaufträge / Kurse etc.) generieren kann. Neben den konkreten Proben und Auftritten gehört es zum Beruf eines Freien Schauspielers, seine Rolle zu studieren, seine Texte auswendig zu lernen, sich weiterzubilden, sich um die Anstellungen zu bemühen etc.

- Brutto-Lohn für die Proben: CHF 1'250.- pro Woche**
- Brutto-Gage pro Auftritt (einmaliger Auftritt): CHF 450.-**
- Brutto-Gage pro Auftritt (mehrere Auftritte am selben Ort): CHF 400.-**

## Berechnungsgrundlagen

**Brutto-Jahreseinkommen Schauspieler/in mit Haupttätigkeit im Freien Theater in CHF**

Mit durchschnittlichem Beschäftigungsgrad (Bsp. 1)	Einheit	Anzahl	Lohn	Total
Probezeit 3 Projekte	Wochen	21	1'250	26'250
Einzelaufführungen	Tage	8	450	3'600
Mehrfachaufführungen	Tage	26	400	10'400
Weitere Aufträge (Drehtage, Forumtheater, Sprechaufträge, Lehrtätigkeit)	pauschal			4'000
<b>Jährliches Brutto-Einkommen</b>				<b>44'250</b>
Monatliches Brutto-Einkommen				3'687
Netto-Einkommen ca - 13%				3'208

Mit hohem Beschäftigungsgrad (Bsp. 2)	Einheit	Anzahl	Lohn	Total
Probezeit 5 Projekte	Wochen	35	1'250	43'750
Einzelaufführungen	Tage	12	450	5'400
Mehrfachaufführungen	Tage	52	400	20'800
Weitere Aufträge (Drehtage, Forumtheater, Sprechaufträge, Lehrtätigkeit)	pauschal			4'000
<b>Jährliches Brutto-Einkommen</b>				<b>73'950</b>
Monatliches Brutto-Einkommen				6'162
Netto-Einkommen ca - 13%				5'361

Mit niedrigem Beschäftigungsgrad (Bsp. 3)	Einheit	Anzahl	Lohn	Total
Probezeit 2 Projekte	Wochen	14	1'250	17'500
Einzelaufführungen	Tage	6	450	2'700
Mehrfachaufführungen	Tage	15	400	6'000
weitere Aufträge (Drehtage, Forumtheater, Sprechaufträge, Lehrtätigkeit)	pauschal			2'000
<b>Jährliches Brutto-Einkommen</b>				<b>28'200</b>
Monatliches Brutto-Einkommen				2'350
Netto-Einkommen ca - 13%				2'044

## Anmerkung

Als optimales Ziel wäre zu erreichen, dass eine Schauspielerin oder ein Schauspieler das Jahreseinkommen eines Arbeitnehmers in einem vergleichbaren Beruf (Fachhochschulabschluss) erzielt.

Der Notbedarf (Existenzminimum) beträgt im Kanton Zürich für eine alleinstehende Person mit eigenem Haushalt CHF 1'200.- zuzüglich Wohnungskosten, Sozialbeiträgen (soweit nicht bereits vom Lohn abgezogen), besonderen Berufskosten sowie Unterstützungs- und Unterhaltsbeiträgen. In schlechten Jahren erzielt ein Schauspieler mit den von ACT empfohlenen Richtlöhnen *mit niedrigem Beschäftigungsgrad (Bsp. 3)* kaum ein Einkommen in der Höhe des Existenzminimums.

Mit den von ACT vorgeschlagenen Richtlöhnen werden die Schauspielerinnen und Schauspieler des Freien Theaters nicht die selben Löhne verdienen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit gleichwertiger Ausbildung in anderen Berufen, aber immerhin können sie damit, bei durchschnittlichem Beschäftigungsgrad, ihren Lebensunterhalt bestreiten.

### REGIE

Die Regie hat die künstlerische Gesamtverantwortung für die Produktion und ist Ansprechpartner und Schnittstelle für alle. Zu den Aufgaben der Regie zählt neben der eigentlichen Inszenierungsarbeit die gesamte Vorbereitung einer Produktion:

Text- bzw. Stückauswahl, Recherche, Textbearbeitung, Besetzung, Inszenierungskonzept inklusive Eingabe für Förderstellen in Zusammenarbeit mit der Produktionsleitung, Konzeptionsgespräche, Ansprechpartner für die Presse.

Für die Berechnung dieser Pauschale gehen wir von zwei Monaten Proben plus Vorbereitungszeit aus.

**Brutto-Richtgage für einen Regie-Auftrag: CHF 15'000.-**

### BÜHNENBILD

Der oder die Bühnenbildnerin ist verantwortlich für Konzept und Bau des Bühnenbildes und für die Herstellung und Besorgung der Requisiten. Die Person arbeitet eng mit Regie und Technik zusammen und ist auf den Proben und Endproben nach Bedarf anwesend.

**Brutto-Richtgage für Bühnenbild: CHF 6'000.-**

Das Budget für das Bühnenbild-Material und für ausgelagerte Herstellungskosten ist im Lohn nicht enthalten.

### KOSTÜMBILD

Die für das Kostümbild verantwortliche Person ist zuständig für Entwurf, und die Herstellung bzw. Anschaffung aller notwendigen Kostüme für eine Produktion. In Absprache mit der Regie ist sie auf Proben anwesend und steht zur Verfügung für gewünschte Änderungen und besorgt bis zur Premiere alles Nötige rund ums Kostüm.

**Brutto-Richtgage für Kostümbild: CHF 6'000.-**

Das Budget für die Kostümanschaffung und/oder -herstellung ist im Lohn nicht enthalten. Je nach Anzahl Kostüme kann die Gage, gemessen am Arbeitsaufwand, variieren.

### AUSSTATTUNG

Bühnenbild und Kostümbild in Personalunion: Die für die Ausstattung angestellte Person ist verantwortlich für den Entwurf und die Ausführung von Bühnen- und Kostümbild einer Inszenierung und für die Besorgung der Requisiten. Sie arbeitet bezüglich Konzeption mit der Regie zusammen. Sie ist in Absprache mit der Regie auf den Proben anwesend.

**Brutto-Richtgage für Ausstattung: CHF 10'000.-**

Das Budget für Material ist im Lohn nicht enthalten.

### TECHNIK / LICHT

Im Freien Theater gehen wir davon aus, dass das Lichtkonzept, die Lichteinrichtung und die technische Einrichtung und Betreuung der Aufführungen bei einer Person liegen. Diese Person ist verantwortlich für Entwicklung und Umsetzung des Lichtkonzeptes, die technische Betreuung der Endproben und der Gastspiele.

Dazu gehören die technische Planung und Vorbereitung eines Gastspieles, Transport, Auf- und Abbau des Bühnenbildes.

Wir gehen bei dieser Berechnung von einem Zeitaufwand von 2 Wochen für Endproben aus, sowie einzelne Probenbesuche im Vorfeld, Erstellen des Lichtkonzeptes und technischen Support der Proben. Für das Fahren der Vorstellung siehe Technikerabendgage in der Grafik Kapitel 2.

**Pauschale für Probenbetreuung inklusive Lichtkonzept: CHF 4'000.-**

### TEXT / AUTOR

Der Autor oder die Autorin eines Theaterstückes kann in unterschiedlichem Umfang an einer Produktion beteiligt sein.

Wir gehen hier von der Schaffung eines Stücktextes / Auftragswerkes aus. D.h. der Autor schreibt im Vorfeld ein fertiges Stück oder er begleitet schreibend die Produktion, so dass an der Premiere ein abendfüllendes, nachspielbares Stück vorliegt.

Für die Berechnung des Honorars empfehlen wir eine Orientierung an der Regiegage.

**Honorar für einen Auftragstext: CHF 10'000.- bis 15'000.-**

Wird der Text eines Autors gespielt, stehen dem Autor Tantiemen zu, ausser er verzichtet explizit im Vertrag darauf. Diese können prozentual zu den Einnahmen oder pauschal abgegolten werden. In Freien Produktionen, die an verschiedenen Orten von unterschiedlicher Grösse gezeigt werden, hat sich ein Pauschal-Ansatz als praktikabel erwiesen.

**Tantiemen pro Aufführung: 10% - 15% der Abendeinnahmen (brutto)  
oder pauschal CHF 150.- pro Abend**

### MUSIKALISCHE LEITUNG

Wir gehen in der Freien Szene davon aus, dass die musikalische Leitung im Sprechtheater das musikalische Konzept erarbeitet, die musikalische Verantwortung für die Produktion übernimmt, am Probenprozess teilnimmt, und das Werk mit den Darstellern einstudiert.

Der Aufwand variiert in diesem Bereich je nach Produktion stark, je nach Konzept gibt es viel oder wenig Musik auf der Bühne: Es kann sein, dass alle Sounds / Kompositionen / Lieder ab Band kommen, oder dass die Schauspieler Lieder selbst spielen und singen und viele weitere Varianten, daher schlagen wir für die musikalische Leitung einen Wochenlohn vor.

**Brutto-Richtlohn pro Woche: CHF 1'500.-**

Für allfällige Arbeiten, die die musikalische Leitung in einem Studio leistet, können Stunden- oder Tagesansätze zusätzlich vereinbart werden.

Für Musiker, die während der Aufführung auf der Bühne mitspielen und/oder mit den Schauspielern mitproben, empfehlen wir dieselben Gagen wie für Schauspieler.

### CHOREOGRAPHIE

Wie bei der musikalischen Leitung kann ein Choreografie-Auftrag im Sprechtheater sehr unterschiedlich bezüglich Umfang und Inhalt sein. Das geht von einer Tanzperformance innerhalb eines Sprechstücks, Arbeit an der Körperlichkeit einer Figur, Training während der Proben bis hin zu einer eigenständigen Choreografie innerhalb des Stückes. Daher schlagen wir für die Choreografie einen Wochenlohn vor.

**Brutto-Richtlohn pro Woche: CHF 1'500.-**

### GRAFIK

Die Grafikerin oder der Grafiker entwirft einen Flyer und/oder ein Plakat für die Produktion. Dies in Zusammenarbeit mit der Regie (inhaltliche Absprachen) und mit der Produktionsleitung (terminliche Absprachen).

**Pauschale für Grafik: CHF 2'000.-**

### PRODUKTIONSLEITUNG

Nach unserer Erfahrung in der Freien Szene variieren die Aufgaben und dementsprechend auch die Löhne der Produktionsleitung sehr stark, so dass wir hier keine allgemeingültige Empfehlung für einen Richtlohn abgeben können.

Der Lohn der Produktionsleitung sollte jedoch immer in einem angemessenen Verhältnis zum Verdienst der künstlerischen Hauptakteure einer Produktion stehen.

## 2. Richtgagen für Aufführungen Freier Theaterproduktionen

Umfragen von ACT bei Veranstaltern haben ergeben, dass die Gagen für die Aufführungen Freier Theaterprojekte ebenso unterschiedlich sind wie die Kriterien, nach denen sie ausgerichtet werden. Oft deckt die Gage die effektiven Kosten nicht, oder ein Defizit aus der Probenphase muss noch querfinanziert werden, was notgedrungen zur Senkung der Tageshonorare für die Schauspielerinnen und Schauspieler führt. Aufgrund der Berechnung der Löhne für die Schauspielerinnen und Schauspieler und der weiter anfallenden Kosten, wurde eine Liste der Gagen zusammengestellt, die notwendig sind, um die Kosten eines Auftritts einer Freien Theaterproduktion zu decken. Diese Berechnung dient als Grundlage für die Budgetierung sowohl für Veranstalterinnen und Veranstalter als auch für Freie Theaterproduktionen, mit dem Ziel, dass diese ihren Schauspielerinnen und Schauspielern einigermassen faire Löhne auszahlen können.

*Die unten aufgeführten Löhne für Gastspiele beziehen sich auf Freie Produktionen, welche die Probegagen und Produktionskosten gemäss vorangegangenen Kapitel voll bezahlen konnten.*

Wir sind uns bewusst, dass es in der Schweiz auch andere Finanzierungsmodelle und Produktionsbedingungen gibt. Gerade Kleinkunstproduktionen werden oft ganz ohne Probegagen durchgeführt und verlangen dafür dann bei den Gastspielen höhere Gagen. Diese und weitere Produktionen, die ihre Produktionskosten praktisch ausschliesslich über die Gastspiele finanzieren müssen, werden hier nicht berücksichtigt.

Ein weiterer Spezialfall, die Soloproduktion, wird separat aufgeführt, da ein Schauspieler oder eine Schauspielerin in einer Soloproduktion in der Regel mehr Aufwand hat und die Gage von CHF 450.– (siehe 1. Kapitel) dafür zu tief angesetzt ist.

### Von ACT empfohlene Richtgagen in CHF

#### Für einmalige Vorstellung

Anzahl Schauspieler/innen	Pro Vorstellung
2	2'619
3	3'465
4	4'311
5	5'158
6	6'004
Jede/r weitere Schauspieler/in	600

#### Für jede weitere Vorstellung am selben Ort

Anzahl Schauspieler/innen	Pro Vorstellung
2	2'262
3	3'029
4	3'796
5	4'563
6	5'330
Jede/r weitere Schauspieler/in	550

#### Soloproduktion

	Pro Vorstellung
Für Soloproduktion	2'256

### Berechnungsgrundlagen Richtgagen in CHF

Bei nur einer Vorstellung / 1. Vorstellung						
Anzahl Schauspieler	2	3	4	5	6	
Gage Schauspieler inkl. Spesen	900	1'350	1'800	2'250	2'700	
Lohnnebenkosten inkl. Ferienzulage	180	270	360	450	540	
Technik (pauschal) (1)	550	550	550	550	550	
Infrastruktur Produktion (Tel. Miete etc.)	50	50	50	50	50	
Fahrzeug- / Transportkosten (2)	300	400	500	600	700	
Tantiemen (15% der Einnahmen) / Durchschnitt (2)	297	393	489	585	681	
Gastspielvermittlung / Produktionsleitung 15%	342	452	562	673	783	
<b>Total</b>	<b>2'619</b>	<b>3'465</b>	<b>4'311</b>	<b>5'158</b>	<b>6'004</b>	

#### Bei 2 und mehr Vorstellungen

##### Ab 2. Vorstellung

Anzahl Schauspieler	2	3	4	5	6
Gage Schauspieler inkl. Spesen	800	1'200	1'600	2'000	2'400
Lohnnebenkosten inkl. Ferienzulage	160	240	320	400	480
Auf-/Abbau Technik (pauschal) (1)	0	0	0	0	0
Technik während der Vorstellung (pauschal) (1)	400	400	400	400	400
Infrastruktur Produktion (Tel. Miete etc.)	50	50	50	50	50
Fahrzeug-/Transportkosten (2)	300	400	500	600	700
Tantiemen (15% der Einnahmen) / Durchschnitt (2)	257	344	431	518	605
Gastspielvermittlung / Produktionsleitung 15%	295	395	495	595	695
<b>Total</b>	<b>2'262</b>	<b>3'029</b>	<b>3'796</b>	<b>4'563</b>	<b>5'330</b>

#### Soloproduktion

Gage Schauspieler inkl. Spesen	900
Lohnnebenkosten inkl. Ferienzulage	180
Technik während der Vorstellung (pauschal) (1)	400
Infrastruktur Produktion (Tel. Miete etc.)	50
Fahrzeug- / Transportkosten (2)	200
Tantiemen (15% der Einnahmen) / Durchschnitt (2)	245
Gastspielvermittlung / Produktionsleitung 15%	281
<b>Total</b>	<b>2'256</b>

(1) Wenn ein eigener Techniker vom Ensemble engagiert werden muss

(2) Variabel nach effektivem Aufwand (Bahnspesen Spieler, Transport, Auto, Bühne)

### 3. Sozialabgaben

Stand 1.1.2010	<b>Sozialabgaben zulasten des Arbeitgebenden (vom Bruttolohn)</b>	<b>Sozialabgaben zulasten des Arbeitnehmenden (vom Bruttolohn)</b>	<b>Sozialabgaben zulasten des Selbständig- erwerbenden (vom Honorar)</b>
<b>AHV   IV   EO</b>	5,05% + Verwaltungskosten 0,8-3% der Beitrags- summe	5,05% keine Verwaltungs- kosten	9,5% (bei geringen Einkommen weniger) + Verwaltungskosten 0,8-3% der Beitrags- summe
<b>Familienzulagen</b>	0,1-4,2% (Beitrags- satz je nach Kanton unterschiedlich)	Einzig im Kanton VS muss sich der Arbeit- nehmende beteiligen (0,3%)	Nur in den Kantonen AR, BE, BL, BS, GE, GL, SH und VD muss einbezahlt werden
<b>Arbeitslosen- versicherung (ALV)</b>	1,0% bis CHF 126'000.– über CHF 126'001.– keine Beiträge	1,0% bis CHF 126' 000.– über CHF 126'001.– keine Beiträge	nicht versicherbar
<b>Pensionskasse (PK)</b>	Prozente (altersab- hängig) des koordinierten Lohnes Für Freischaffende bei der CAST: 6% vom Gesamt- Bruttolohn	Prozente (altersab- hängig) des koordinierten Lohnes Für Freischaffende bei der CAST: 6% vom Gesamt- Bruttolohn	freiwillig Für Freischaffende bei der CAST: 12%
<b>Berufsunfall (BU)</b>	Je nach Branche unterschiedlich im Theater ca. 1,6%	wird vom Arbeitge- benden bezahlt	freiwillig
<b>Nichtberufsunfall (NBU)</b>	Kann auf den Arbeitnehmenden abgewälzt werden (NBU ist obligato- risch ab 8h/ Woche beim selben Arbeit- geber)	Je nach Branche unterschiedlich im Theater ca. 1,7%	freiwillig

	<b>Sozialabgaben zulasten des Arbeitgebenden (vom Bruttolohn)</b>	<b>Sozialabgaben zulasten des Arbeitnehmenden (vom Bruttolohn)</b>	<b>Sozialabgaben zulasten des Selbständig- erwerbenden (vom Honorar)</b>
<b>Krankentaggeld (KTG)</b>	Pflicht Lohnfortzah- lung im Krankheitsfall bei Arbeitsverträgen von mehr als 3 Monaten Freiwillige KTG- Versicherung möglich	Die Hälfte der KTG- Versicherung bezahlt meist der Arbeitneh- mende	freiwillig
<b>Total der Sozialabgaben</b>	ca. 15% (inkl. CAST PK)	ca. 13% (inkl. CAST PK)	ca. 22% ohne Unfallversicherung (inkl. freiwillig CAST PK)

Im Theater gelten die meisten Berufsgruppen (Schauspiel, Bühnenbild/ Kostümbild, Choreographie, Musikalische Leitung, Regie, Technik/Licht) gemäss AHV-Gesetz als unselbständig Erwerbende, also als Arbeitnehmer/ innen. Einzig Theaterproduzent/innen, Autoren/innen, evtl. die Musikalische Leitung können als Selbständigerwerbende angesehen werden. ACT empfiehlt den Theaterschaffenden, sich vom Theater bzw. Verein anstellen zu lassen; der Arbeitgeber leistet so die Hälfte an die Sozialabgaben.



	Arbeitnehmer/in (AN)	Sozialabgaben zugunsten des Arbeitnehmenden	Wer zahlt die Sozialabgaben?
		*ca. 15% des Bruttolohnes	diesen Anteil zahlt der Arbeitgebende
<b>Bruttolohn &gt;&gt;&gt;&gt;</b> = Nettolohn + Sozialabgaben AN		*ca. 13% des Bruttolohnes	diesen Anteil zahlt der Arbeitnehmende
<b>Nettolohn &gt;&gt;&gt;&gt;&gt;</b> = dieser Lohn wird dem Arbeitnehmenden ausbezahlt			

\* inkl. Pensionskasse CAST (je 6%)

	Selbständig-erwerbende	Sozialabgaben des Selbständigerwerbenden	Wer zahlt die Sozialabgaben?
<b>Honorar &gt;&gt;&gt;&gt;&gt;</b>		*ca. 22% des Honorars	alle Sozialabgaben werden vom Selbständigerwerbenden bezahlt
<b>Honorar &gt;&gt;&gt;&gt;&gt;</b> nach Abzug der Sozialabgaben			

\* inkl. freiwillige Pensionskasse CAST (12%)

**IMPRESSUM**

**Verantwortlich für die Broschüre:** ACT

**Redaktion:** Ursina Greuel, Dorothee Müggler, Daniel Mezger, Claudia Galli,  
Verena Ledergerber, Carol Blanc, Sandra Moser, Hans Läubli

**Gestaltung:** Hotpepper Grafics, Genf

**Druck:** Basisdruck AG, Bern



**BERUFSVERBAND DER FREIEN THEATERSCHAFFENDEN**  
**ASSOCIATION DES CRÉATEURS DU THÉÂTRE INDÉPENDANT**  
**ASSOCIAZIONE CREATORI TEATRALI INDIPENDENTI**

**ACT**

Bollwerk 35 | CH-3011 Bern  
T 031 312 80 08 | F 031 312 80 49  
info@a-c-t.ch | www.a-c-t.ch